

Schwere Atemschutzgeräte ohne Regeneration (Schlauchgeräte)

§ 7

a) Saugschlauchgeräte

(1) Alle Zuleitungen für Saugschlauchgeräte dürfen nicht länger als 15 m sein. Werden längere Luftzufuhrschläuche benötigt, so sind Druckschlauchgeräte zu verwenden.

(2) Die Verwendung von Saugschlauchgeräten setzt voraus, daß einwandfreie Luft an der Ansaugstelle vorhanden und der Schlauch dicht ist; außerdem ist die Windrichtung zu beachten.

(3) Werden Saugschlauchgeräte zum Befahren von Kesselwagen, Behältern usw. verwendet, so ist die Ansaugstelle derart zu befestigen, daß sie nicht in den Bereich der nicht atembaren Gase hineingezogen werden kann. Das Anseilen der Person ist erforderlich.

§ 8

b) Druckschlauchgeräte

(1) Wird bei Druckschlauchgeräten die Luft einem vorhandenen Preßluftnetz entnommen, so ist ein Preßluftfilter zum Fernhalten von Öl und Schmutz vorzuschalten.

(2) Zur Beobachtung der Druckverhältnisse im Preßluftnetz soll im Bereich des Beobachters ein Manometer vorhanden sein.

(3) Die Preßluftzufuhr muß für jeden einzelnen Geräteträger getrennt regelbar sein.

Schwere Atemschutzgeräte mit Regeneration (Kreislaufgeräte)

§ 9

In der vorschriftsmäßigen Anwendung und zum Einsatz der Geräte sind Beschäftigte des Betriebes in genügender Anzahl auszubilden. Mit Kreislaufgeräten und Druckschlauchgeräten dürfen nur gesunde Personen im Alter von 20 bis 50 Jahren arbeiten.

§ 10

Sämtliche Personen, die für den Einsatz mit Kreislaufgeräten vorgesehen sind, müssen sich vor der Ausbildung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchungen haben nach dem Vordruck der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gas-schutzwesen zu erfolgen. Sie sind jährlich und nach jeder schweren Krankheit zu wiederholen. Personen zwischen 45 und 50 Jahren müssen halbjährlich untersucht werden.

§ 11

(1) Soll nur eine Person unter Verwendung des Kreislaufgerätes Arbeiten ausführen, so ist während der Dauer der Arbeiten eine von dem Aufsichtführenden ausdrücklich bestimmte und mit der möglichen Gefahr vertraute Person zur ständigen Beobachtung einzusetzen. Diese muß mit einem Kreislaufgerät ausgerüstet und selbst in der Lage sein, im Falle der Gefahr Hilfe zu leisten.

(2) Ist eine ständige Beobachtung nicht möglich, dürfen Personen mit Kreislaufgeräten nur gruppenweise eingesetzt werden. Sie dürfen mit ihrer Arbeit erst beginnen, wenn eine zweite Gruppe in Reserve steht und Sprech- bzw. Signalverbindung mit der arbeitenden Gruppe aufgenommen hat.

(3) In Fällen, in denen durch rasches, entschlossenes Handeln die Sicherheit der Arbeitsgruppe und die Vermeidung von weiteren Schäden gewährleistet ist, kann auch ohne eine weitere Bereitschaftsgruppe gearbeitet werden.

Einzelne mit Geräten ausgerüstete Personen können auf besondere Anweisung auf kurze Entfernung auch dann eingesetzt werden, wenn ein voller Erfolg gewährleistet ist. Sie sind dann anzuseilen.

§ 12

Ausnahmen von diesen Vorschriften können auf Antrag des Werkleiters oder des Betriebsinhabers von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt werden.

§ 13

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmung 72 (alte Fassung vom 29. Dezember 1952 [GBl. 1953 S. 107]) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 72

Kennzeichen der Atemfilter nach dem Normblatt für Filter DIN 3181

Kennbuchstabe	Kennfarbe	Hauptanwendungsgebiet
A	braun	Organische Dämpfe (Lösungsmittel)
B	grau	Saure Gase (z. B. Halogene und Halogenwasserstoffe, auch nitrose Gase), Brandgas (außer Kohlenoxyd), Chlor
CO	1 bis 3 cm breiter schwarzer Ring	Kohlenoxyd
E	gelb	Schweflige Säure
G	blau	Blausäure
J	blau/braun	Cyklon B
K	grün	Ammoniak
L	gelb/rot	Schwefelwasserstoff
M	gelb/grün	Schwefelwasserstoff/Ammoniak
O	grau/rot	Arsenwasserstoff/Phosphorwasserstoff
R	gelb/braun	Schwefelwasserstoff, in geringem Maße auch organische Dämpfe, Lösungsmittel
HG	braun/rot	Quecksilberdämpfe

Die Buchstaben — St — hinter den Kennbuchstaben bedeuten ein Filter gegen das betreffende Gas mit einem t zusätzlichen Schwebstoffschutz.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme.

Vom 7. Juli 1955

§ 1

Der Abs. 2 des § 27 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I-S. 222) wird, wie folgt geändert:

* 1. DB (GBl. I-S. 222) V.